

Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamt*innen des Einsatzdienstes der Feuerwehr

(Krankheitskosten-Zuschusssatzung vom 26. September 2019)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Landesbeamtengesetz hat der Gemeinderat am 26. September 2019 folgende Satzung über einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die feuerwehrtechnischen Beamt*innen mit Einsatzdienst beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Sachsenheim macht von der ihr nach § 79 Abs. 4 Landesbeamtengesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den feuerwehrtechnischen Beamt*innen mit Einsatzdienst anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung zu gewähren.

§ 2 Zuschuss

Der Zuschuss wird mit Wirkung vom 1. Mai 2018 wie folgt festgesetzt:

(1) Der monatliche zu leistende Zuschuss wird grundsätzlich nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand} \times 80 \text{ v.H.}$$

Abweichend von Satz 1 erfolgt die Berechnung für Beamt*innen der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 nach folgender Formel:

$$\text{Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand} \times 85 \text{ v.H.}$$

Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter für den Fall der Krankheit) für die/den Beamt*in selbst. Vorsorgeaufwendungen für dritte, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Zuschuss beträgt mindestens EUR 75,00 monatlich.

(3) Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

(4) Die Gewährung des Zuschusses ist, soweit nicht in Satz 3 abweichend geregelt, an die Gewährung der Stellenzulage für Beamt*innen des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 Landesbesoldungsgesetz (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Abweichend von Satz 1 wird der Zuschuss an solche Beamt*innen des Einsatzdienstes der Feuerwehr gewährt, die

- a) nur wegen der Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 Landesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetz keine Feuerwehrezulage erhalten oder
 - b) Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung haben, wobei der Zuschuss in diesem Fall um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die/der Beamt*in nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung erhält.
- (5) Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist von den Beamt*innen durch eine der Stadt Sachsenheim jährlich vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung, bis spätestens 31.03. des laufenden Kalenderjahres, nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss EUR 75,00. Sofern der Nachweis bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten Beamt*innen den ermittelten Zuschuss rückwirkend.
- (6) Legt die/der Beamt*in die Bescheinigung nicht bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr EUR 75,00 monatlich.
- (7) Entsteht der Zuschuss erstmalig im Kalenderjahr nach dem 01.01. ist die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss EUR 75,00. Sofern der Nachweis innerhalb dieser Frist geführt wird, erhalten die Beamt*innen den ermittelten Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich EUR 75,00.
- (8) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (9) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 werden in regelmäßigen Abständen, erstmals nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, anhand sachlicher Kriterien auf ihre Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, 27. September 2019



Holger Albrich
Bürgermeister